Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Montag, 25.11.2019
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21:25 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Arnulf Mallach jun.
Dr. Walter Mayer
Benno Schroeder
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner

1. Stellvertreter

Stefan Demmeler

2. Stellvertreter

Renate Grasse

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug	GR Müller-Klug entschuldigt, vertreten durch GRin Grasse.
Cornelia Zechmeister	GRin Zechmeister entschuldigt, vertreten durch GR Demmeler.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 04.11.2019

2 Bürgerfragestunde

3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

4 Antrag auf isolierte Befreiung auf Überdachung von zwei Stellplätzen als offener Carport als Vorbereitung für eine PV-Anlage auf dem Anwesen Richard-Wagner-Str. 43, Fl.-Nr. 210/96

5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus am PS-Silogebäude 224A für Mischprodukte auf dem Anwesen Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3, Fl.-Nr. 412/2

6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport (Haus Ost) auf dem Anwesen Gistlstr. 26, Fl.-Nr. 229/5

7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (Haus West) auf dem Anwesen Gistlstr. 26, Fl.-Nr. 229/5

8 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Richard-Wagner-Straße Süd" für den Bereich des Anwesens Gistlstraße 22 (Fl.-Nrn. 229/3 und 229/93) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch;
Hier: Erweiterung des Bauraumes durch Verschiebung der rückwärtigen (westlichen) Baugrenze zwecks Errichtung eines Doppelhauses im rückwärtigen Grundstücksbereich

9 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung des Wohnhauses auf dem Anwesen Wendelsteinstr. 6, Fl.-Nr. 787
Hier: Lageänderung des Stellplatzes sowie Antrag auf Baumfällung

10 Austauschplan vom 11.11.2019 zum 2. Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 20.03.2018, Az.: 4.1-1052/17/V zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus C) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 63a, Fl.-Nr. 390/18
Hier: Gaubenänderung und Ergänzung von 3 Gauben sowie Verlegung des Gartenhauses von der nördlichen zur südlichen Grundstücksgrenze

11 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von einem Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und Einzelgarage und Carport auf dem Anwesen Gartenstr. 36, Fl.-Nr. 237/3

12 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Dr.-Carl-von-Linde-Str. 6-14, Fl.-Nr. 379

13 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus auf dem Anwesen Habenschadenstr. 13, Fl.-Nr. 68

Hier: Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 67 Abs. 4 BayBO

14 Verlängerung der bis 31.12.2019 befristeten Baugenehmigung vom 25.07.2013, Az.: 7.1.2-0203/12/N für die Errichtung von Containern und Wohnwägen für Aufenthalts- und Schlafquartiere mit Lagerflächen für Fernwärmenetzrohre bis zum 31.12.2024 auf dem Anwesen Hans-Keis-Str. 65, Fl.-Nr. 163 und 163/6

15 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass der Tagesordnungspunkt (TOP 13) von der Tagesordnung genommen wurde. Ferner wird beschlossen die Agenda der Bauausschusssitzung so umzustellen, dass der Tagesordnungspunkt (TOP 8) vor dem Tagesordnungspunkt (TOP 6) behandelt wird.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 04.11.2019

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 04.11.2019.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Herr Wiese, Sonnenstr. 8 geht davon aus das die Mitglieder des Bauausschusses sein E-Mail vom letzten Freitag bekommen haben und hat vorgezogen zu TOP 8 folgende Fragen:

1. Warum nehmen sie den Antrag eines einzelnen Bauherrn auf Änderung des Bebauungsplanes überhaupt an, obwohl ein Einzelner nach § 3 BauGB kein Anrecht auf Aufstellung von Bauleitplänen hat?

2. Warum hat die Verwaltung diesen Antrag – bevor sie überhaupt darüber abgestimmt haben – bereits dem Gemeinderat zur morgigen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt?

3. Welche einzelnen Gründe führen sie an, die es städtebaulich, d.h. nicht im Interesse eines Einzelnen, „absolut notwendig“ machen, die Schutzfunktion des bestehenden Bebauungsplanes durch Änderung aufzuheben?

4. Warum will sich möglicherweise die Gemeinde über die vier ablehnenden Argumente des Landratsamtes gegen den zugrundeliegenden vorherigen Bauantrag auf diesem Umweg hinwegsetzen, obwohl eine Bebauung innerhalb des geltenden Bebauungsplanes möglich wäre?

Herr Wiese möchte diese Fragen zu Protokoll geben.

Bürgermeisterin Tausendfreund:

- Der Bauausschuss wird sicher im Einzelnen noch genauer beim vorgezogenen TOP 8 darauf eingegangen
- es ist ein ganz normales Verfahren gewesen, es wurde im Bauausschuss über den Bauantrag befunden und befürwortet
- das Landratsamt hat uns dann mitgeteilt, dass sie insbesondere bei der Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze die Grundzüge der Planung betroffen sehen und die Überschreitung mit dem geltenden Bebauungsplan nicht vereinbar ist
- auf Antrag des Bauherrn wurde die Bebauungsplanänderung auf die Tagesordnung des Bauausschusses sowie des Gemeinderates gesetzt
- im Bauausschuss wird eine Empfehlung an den Gemeinderat erarbeitet
- in der Diskussion wird sich dann zeigen, ob eine Bebauungsplanänderung auf den Weg gebracht wird oder das Gremium zu der Auffassung kommt, dass man es beim Bebauungsplan lässt
- es ist ein ganz normaler Vorgang wenn der Bauausschuss dem Vorhaben zustimmt und das Landratsamt als Genehmigungsbehörde aber sagt, das geht so nicht und die Überschreitung ist mit dem Bebauungsplan nicht vereinbar
- es ist auch ein normaler Vorgang, wenn das Landratsamt sagt, dass der Bebauungsplan für die Befürwortung des Bauantrages geändert werden muss und genau diese Entscheidung steht heute und morgen im Gemeinderat auf der Tagesordnung
- der Bauausschuss berät dabei nicht abschließend, sondern gibt eine Empfehlung an den Gemeinderat
- das Verfahren ist im Übrigen bei jedem anderen Bauherrn oder Antragsteller gleich
- der Beschlussvorschlag aus der Bauausschussvorbesprechung geht in die Richtung das keine Bebauungsplanänderung angestrebt werden sollte, aber das wird die anschließende Diskussion zeigen
- aus der Sicht der Bürgermeisterin wurden die einzelnen Fragen ausführlich abgearbeitet
- es wurde sich darauf verständigt, dass sich die weitere Beantwortung der Fragen jedenfalls erübrigt hat, wenn es nicht zu einem Änderungsbeschluss kommt

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

GR Mallach:

- hat eine Frage zur Wolfratshauser Str. 63, ob es da einen Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung gab für die Baustelleneinrichtung die sich in der gemeindlichen Grünfläche zwischen Radlweg und Anliegerstraße befindet

Herr Weiß:

- ja natürlich ist dies geregelt worden und es wurde auch mit der Gemeinde abgestimmt, in diesem Falle mit der Abteilung Bautechnik
- die Sachen die mit der Baustelle nicht ganz optimal gelaufen sind, wie z.B. Baustromunterführung wurden angesprochen und abgestellt

Bürgermeisterin Tausendfreund:

- es wird verlangt, dass auf Kosten des Bauherrn die entstandenen Schäden wieder rückgebaut werden
- die entsprechenden Bürgschaften werden verlangt, so dass die Gemeinde nicht auf den Kosten sitzen bleibt

TOP 4 Antrag auf isolierte Befreiung auf Überdachung von zwei Stellplätzen als offener Carport als Vorbereitung für eine PV-Anlage auf dem Anwesen Richard-Wagner-Str. 43, Fl.-Nr. 210/96

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Überdachung von zwei Stellplätzen als offener Carport als Vorbereitung eine PV – Anlage wird unter der Bedingung befürwortet, wenn die Seitenwände des Carports, der außerhalb des vorgesehenen Bauraums errichtet wird, 3 – seitig offen gehalten und dauerhaft nicht geschlossen wird.

2. Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines Carports außerhalb der überbaubaren Fläche im 5,0 m – Bereich zur Straßenbegrenzungslinie (Ziffer A.8.a, 2. Bebauungsplanänderung) unter der o.g. Bedingung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, 2. Bebauungsplanänderung erteilt.

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
   „(…) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten geänderten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV), dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan vom 04.07.2007 und dem Baumfällbescheid vom 22.10.2019 (Az. Sg44_1735_19690).
   Die zur Fällung beantragten Bäume - zwei Birken und eine Esche - werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Das Beseitigen dieser Bäume ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV öffentlich-rechtlich zu genehmigen, da aufgrund von Missbildungen, Altersschäden und Schädlingsbefall (Mistel) eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.
   Die Überprüfung der o. g. Bescheide ergab, dass zum einen die Anzahl, die Arten sowie die tatsächlichen Standorte der zu pflanzenden Ersatzbäume von den Angaben der Auflagen erheblich abweichen. Zum anderen waren in Relation zur Grundstücksgröße zu viele Ersatzpflanzungen beauflagt, sodass eine sinnvolle nummerische Reduzierung und Anpassung der Wuchssorten durchgeführt wurden. Die in der Tektur eingetragenen Baumpflanzungen und Auflagen (straßenseitige Begrünung des Carports mit Rank- und Kletterpflanzen) sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9 des Bebauungsplans Nr. 10 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefällten Bäume gemindert worden ist.

   Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Im Hinblick auf die lücken- und fehlerhafte Umsetzung der ursprünglichen Freiflächengestaltungsplanung von 2007 wird zudem beantragt, eine Verfügung zur nachweislichen und fristgerechten Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer wiederholten nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
   „(…) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehwege, Radweg, Grünfläche inkl. Bäume, Mobiliar; etc.) durchzuführen.
- Da die Baumaßnahme über die Richard-Wagner-Straße (Schulweg und einer der Hauptverkehrsstraße) abgewickelt wird, ist der Bauablauf vor Baubeginn mit der Abteilung Bautechnik abzustimmen. Eine Sondernutzung ist auf dieser Straße und vor allem auf dem Geh- und Radweg wegen des Schulweges und der Buslinie 270 (Schulbus) nicht möglich.
- Der Geh- und Radweg ist im Bereich der Baumaßnahme zum Schutz der Benutzer zu sichern.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 1.500,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (…)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus am PS-Silogebäude 224A für Mischprodukte auf dem Anwesen Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3, Fl.-Nr. 412/2

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus am PS-Silogebäude 224A für Mischprodukte wird befürwortet.

2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des kompletten Anbaus außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.3.b), wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhen um 0,78 m (Anbau) auf 15,78 und um 1,23 m (Brandwand) auf 16,23 m (Ziffer A.3.c), wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche (GR) um 183,05 m² durch den geplanten Anbau auf eine GR von insgesamt 583,05 m² (Ziffer A.3.d) sowie wegen Überschreitung der max. zulässigen Baumasse (BM) um 3.884,87 m³ durch den geplanten Anbau auf eine BM von insgesamt 8.884,87 m³ (Ziffer A.3.f) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“ erteilt.

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
   „(…) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichte geänderte Freiflächenplanung grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in die besagte Grünfläche und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).
   Die im Freiflächenplan vom 20.11.2019 eingetragenen fünf Ersatzpflanzungen sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 8 des Bebauungsplans Nr. 23 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport (Haus Ost) auf dem Anwesen Gistlstr. 26, Fl.-Nr. 229/5

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport (Haus Ost) wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn zum einen die Realteilung vollzogen wird und die Erschließung für das rückwärtige Baugrundstück mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ver- und Entsorgungsleitungen) gesichert wird. Der Antragsteller plant gemäß Eingabeplan vom 11.11.2019 das Grundstück in zwei gleich große Teilgrundstücke zu je 480 m² real zu teilen. Das Landratsamt München wird gebeten als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen, dass der Antragsteller verpflichtet wird die o.g. Bedingungen vor Baubeginn dem Landratsamt München nachzuweisen. Begründet wird dies, dass wenn das Grundstück nicht real geteilt werden würde, eine Tiefgarage gemäß Bebauungsplan zu errichten wäre.
   Eine weitere Bedingung ist, dass die straßenseitige Einfriedung gemäß Bebauungsplan errichtet wird. Da mit dem Antrag kein Einfriedungsplan eingereicht wurde, wird das Landratsamt München gebeten diesen nachzufordern.

2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche um ca. 2,50 m² durch den überdeckten Freisitz auf eine GRZ von 0,2097 (Ziffer A.3.b), wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschoßfläche um ca. 68,50 m² durch Aufenthaltsräume im Dachgeschoss und einem überdeckten Freisitz auf eine GFZ von 0,4472 (Ziffer A.3.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt.

3. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines Carports in einem Abstand von ca. 1,20 m anstatt der mindestens erforderlichen 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie (Ziffer A.8.a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, 2. Bebauungsplanänderung erteilt. Als Auflage wird bestimmt, dass die Seitenwände des Carports 3-seitig offen gehalten werden müssen auf Dauer nicht geschlossen werden dürfen. Das Landratsamt München wird gebeten die Auflage ebenso im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
   „(…) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).

Die Baumpflanzungen sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9. Bebauungsplan Nr. 10 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefällten Bäume gemindert worden ist.
Unter Anwendung von Ziffer 9.d) Bebauungsplan Nr. 10 wird folgende zusätzliche Auflage bestimmt:
Als Pflanzgröße wird für die Baumpflanzungen ein Mindeststammumfang von 20/25 cm statt der in der Freiflächengestaltungsplanung eingetragenen Größe 18/20 cm festgesetzt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die Auflage gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

5. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Der direkt gegenüberliegende Gehweg sowie die angrenzenden Einfahrten der Anwesen Gistlstraße 24 und 28 sind entsprechend mit Leitbaken zu schützen.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 4.200,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (…)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (Haus West) auf dem Anwesen Gistlstr. 26, Fl.-Nr. 229/5

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport (Haus West) wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn zum einen die Realteilung vollzogen wird und die Erschließung für das antragsgegenständliche rückwärtige Baugrundstück mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Ver- und Entsorgungsleitungen) gesichert wird. Der Antragsteller plant gemäß Eingabeplan vom 11.11.2019 das Grundstück in zwei gleich große Teilgrundstücke zu je 480 m² real zu teilen. Das Landratsamt München wird gebeten als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen, dass der Antragsteller verpflichtet wird die o.g. Bedingungen vor Baubeginn dem Landratsamt München nachzuweisen. Begründet

wird dies, dass wenn das Grundstück nicht real geteilt werden würde, eine Tiefgarage gemäß Bebauungsplan zu errichten wäre.
Eine weitere Bedingung ist, dass die Benützung von Stellplatz Nr. 6, der auf dem Grundstück der östlichen Doppelhaushälfte errichtet wird, mit einer notariellen Dienstbarkeit dauerhaft sichergestellt und der antragsgegenständlichen Immobilie zugeordnet wird. Das Landratsamt München wird gebeten auch diese Bedingung als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen, dass der Antragsteller verpflichtet wird die o.g. Bedingungen vor Baubeginn dem Landratsamt München nachzuweisen.

2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschoßfläche um ca. 44,00 m² durch Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,3963 (Ziffer A.3.c) sowie wegen Errichtung der Doppelhaushälfte (Haus West) um ca. 1,70 – 2,45 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt.

3. Das Einvernehmen zur Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird wegen Errichtung einer Doppelgarage in zweiter Reihe mit einer Entfernung von ca. 28,00 m zur Straßenbegrenzungslinie (Ziffer A.8.a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, 2. Bebauungsplanänderung erteilt.

4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…)von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).
Die zur Fällung beantragten Bäume, eine schwache Kiefer und eine Zeder werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV öffentlich-rechtlich zu genehmigen, da aufgrund von Missbildungen eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.
Die Ersatzpflanzungen einer jeweils bodenständigen Kirsche und Zwetschge sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9. Bebauungsplan Nr. 10 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefällten Bäume gemindert worden ist.
<u>Unter Anwendung von Ziffer 9.d) Bebauungsplan Nr. 10 wird folgende zusätzliche Auflage bestimmt:</u>
Als Pflanzgröße für die Ersatzpflanzungen wird ein Mindeststammumfang von 20/25 cm statt der in der Freiflächengestaltungsplanung eingetragenen Größe 18/20 cm festgesetzt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung sowie die Auflage gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

5. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben.

Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Der direkt gegenüberliegende Gehweg sowie die angrenzenden Einfahrten der Anwesen Gistlstraße 24 und 28 sind entsprechend mit Leitbaken zu schützen.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 4.200,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (…)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Richard-Wagner-Straße Süd" für den Bereich des Anwesens Gistlstraße 22 (Fl.-Nrn. 229/3 und 229/93) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Hier: Erweiterung des Bauraumes durch Verschiebung der rückwärtigen (westlichen) Baugrenze zwecks Errichtung eines Doppelhauses im rückwärtigen Grundstücksbereich

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Bebauungsplan nicht zu ändern. Der Bauausschuss ist der Auffassung, dass es aus städtebaulicher Sicht nicht geboten ist den Bebauungsplan zu ändern, denn das Grundstück ist mit einer anderen Planung jederzeit bebaubar und die Einhaltung des Bebauungsplanes führt auch zu keiner „unbeabsichtigten Härte“. Ob mit einer Alternativplanung die rückwärtige Baugrenze nicht doch geringfügig überschritten werden kann (siehe Gistlstr. 24 und 28a), muss dann in einem erneuten Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

TOP 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung des Wohnhauses auf dem Anwesen Wendelsteinstr. 6, Fl.-Nr. 787 Hier: Lageänderung des Stellplatzes sowie Antrag auf Baumfällung

Beschluss:

1. Der Austauschplanung vom 06.11.2019 zu der beantragten Baumfällung sowie die Tekturklappen vom 16.10.2019 zum Bauantrag auf Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung des Wohnhauses wird befürwortet.

2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 01 „Großhesselohe“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).
Der zur Fällung beantragte Baum - ein mehrstämmiger Silberahorn - wird vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Dessen Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV öffentlich-rechtlich zu genehmigen, da für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Stellplatzsatzung) ein Anspruch bzw. eine Verpflichtung auf Verwirklichung ihres Vorhabens besteht und die Stellplatzerrichtung nicht ohne eine Entfernung des Baumes möglich ist.
Die Ersatzpflanzung in Form einer standortsheimischen Hainbuche ist nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9. Bebauungsplan Nr. 1 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um den gefällten Baum gemindert worden ist.

   Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

3. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

   - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
   - Der direkt gegenüberliegende Gehweg im Bereich der Baustellenzufahrt ist entsprechend mit Leitbaken zu schützen.
   - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
   - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 6.750,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (…)“

Hinweis ans Landratsamt München:
Auch wenn der überdeckte Freisitz an der Grundstücksgrenze verkürzt wurde und die maximale Grenzbebauung von insgesamt 15,0 m (best. Grenzgarage = 10,50 m / überdeckter Freisitz = 4,50 m) eingehalten wurde, wird das Landratsamt München gebeten zu überprüfen, ob ein überdeckter Freisitz (aufenthaltsraumähnliche Nutzung) direkt an der Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen zum Nachbargrundstück möglich ist.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2

TOP 10	**Austauschplan vom 11.11.2019 zum 2. Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 20.03.2018, Az.: 4.1-1052/17/V zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus C) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 63a, Fl.-Nr. 390/18 Hier: Gaubenänderung und Ergänzung von 3 Gauben sowie Verlegung des Gartenhauses von der nördlichen zur südlichen Grundstücksgrenze**

Beschluss:

Die beantragten Abweichungen gemäß Austauschplan vom 11.11.2019 zum 2. Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 20.03.2018, Az.: 4.1-1052/17/V zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus C) werden befürwortet. Die Änderungen betreffen die Ergänzung von insgesamt 3 Gauben auf der Nord- und Südseite anstatt von Dachflächenfenstern, die Änderung der genehmigten großen ostseitigen Gaube in zwei kleine Gauben, das versetzen der Vorsatzschale bzw. Abseitenwand nach innen, damit die genehmigte Geschossfläche im Dachgeschoß von 59,50 m² eingehalten wird sowie die Verlegung des Gartenhauses von der nördlichen an die südliche Grundstücksgrenze.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 3

TOP 11	**Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von einem Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und Einzelgarage und Carport auf dem Anwesen Gartenstr. 36, Fl.-Nr. 237/3**

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von einem Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und Einzelgarage und Carport wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn die Einfriedung zur öffentlichen Straße anstatt des beantragten Maschendrahtzaunes mit einem Eisengitter- oder Holzzaun ausgeführt wird.

2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung von ca. 6,50 m² Grundfläche (GR) für die Überbauung des Obergeschosses auf eine GRZ von 0,2149 (Ziffer A.3.b), wegen Errichtung des Wohngebäudes (WE 1) um 1,284 m bis 1,536 m sowie der Terrasse (WE 1) teilweise um ca. 0,30 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c), wegen Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 1,50 m im Bereich des Sichtdreiecks anstatt der max. zulässigen Höhe von 1,00 m (Ziffer A.5.d), wegen Errichtung einer Garage die an der nördlichen Grundstücksgrenze nicht mit einheitlicher Vorderfront mit der Nachbargarage gestaltet wird (Ziffer A.6.d), wegen Errichtung einer Grundstückszufahrt von 6,25 m an der Straßenbegrenzungslinie anstatt der max. zulässigen 5,0 m (Ziffer A.6.g) sowie wegen Überschreitung der festgesetzten Anpflanzhöhe der Hecke im Bereich des Sichtdreiecks auf max. 2,0 m anstatt der festgesetzten 1,0 m (Ziffer A.7.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte“ erteilt.
   Begründet werden die Befreiungen im Bereich des Sichtdreiecks (Ziffer A.5.d und A.7.c), das dies zu einer größeren Verkehrssicherheit führt. Das Grundstück hat im Kreuzungsbereich einen umlaufenden Gehweg. Die Kreuzung ist deswegen trotz höherem Zaun und hö-

herer Bepflanzung immer noch gut einsichtig, aber weil man keinen „freien Einblick“ in die Kreuzung hat, wird man gezwungen langsam an die Kreuzung heranzufahren.

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
   „(…) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Sämtliche Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die Freiflächenplanung übernommen. Diese naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 05 „Ortsmitte“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).
   Der zur Fällung beantragten Bäume - ein Zwetschge und eine Birke - werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV öffentlich-rechtlich zu genehmigen: Zum einen besteht für die Antragsteller aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (Baugrenzen) ein Anspruch auf Verwirklichung ihres Vorhabens. Diese ist nicht ohne eine Entfernung bzw. einen schädigenden Eingriff in den Standraum des Baumes möglich. Zum anderen liegen Missbildungen (Druckzwiesel) und erhebliche Altersschäden vor (s. **Abb. 1**).

   Die Ersatzpflanzungen in Form eines Zierapfels, eines standortsheimischen Feldahorns und eines standortgeeignetem Schnurbaums sind nach § 6 BaumSchV und Ziffer 8. Bebauungsplan Nr. 05 geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um den gefällten Bäume gemindert worden ist.

Abb. 1: Die zur Fällung beantragen Bäume weisen Faulstellen im Bereich der Druckzwiesel auf und stehen im Bauraum bzw. dessen unmittelbaren Umgriff.

Es wird begrüßt, dass die Antragsteller im Hinblick auf das gemeindliche Energiesparförderprogramm beabsichtigen, Förderbausteine der Bereiche Energie, Natur- und Artenschutz zu verwirklichen.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfristgerechten Ausführung soll ein Zwangsgeld angedroht werden. (…)“

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren von der Straßenbaulast als Teil des Genehmigungsverfahrens erhoben. Das Landratsamt München wird gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

   - Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
   - Entsprechend der hohen Fußgängerfrequenz (überwiegend Kleinkinder) im Bereich der Baumaßnahme ist die Regelung der Baustelleneinrichtung sowie des Bauablaufs mit der Verkehrsbehörde und der Abteilung Bautechnik (Straßenbaulast) vor Baubeginn zu klären. Eine Sondernutzung auf der Jaiser- sowie der Gartenstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit des Schulweges und der Buslinie 270 (Schulbus) nur in Abstimmung der Verkehrsbehörde temporär gewährt.
   - Entsprechend des Bauablaufs ist die Verlegung der bestehenden Bushaltestelle sowie die Markierung des Schulwegübergangs, welcher zum Schutz der Schüler auf deren Schulweg dient, während der Bauzeit entsprechend zu vollziehen. Die Kosten für den Ab- sowie Wiedereinbau des Haltestellenzeichens inklusive Planhalter sowie der De- und Abmarkierung des Schulwegübergangs sind vom Bauherr als Verursacher zu tragen.
   - Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG schon seit längerem einen Ausbau der Bahnübergangstechnik am Bahnübergang „Jaiserstraße“ plant, und eventuell diese zeitnah ausbauen wird. Genauere Auskünfte hierzu können von der gemeindliche Verkehrsbehörde – Herr Mesenbrink gegeben werden.
   - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten müssen auf deren Grundstücken fachgerecht erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen welche in die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten sind.
   - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 8.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (…)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Dr.-Carl-von-Linde-Str. 6-14, Fl.-Nr. 379

Beschluss:

Der Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zuluft- und eines Abluftkamins außerhalb der Baugrenze und innerhalb der Bauverbotszone wird zurückgestellt, bis die Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Freising vorliegt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 13	**Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Abgeschlossenheitsbescheinigung zum bereits bestehenden Wohnhaus auf dem Anwesen Habenschadenstr. 13, Fl.-Nr. 68 Hier: Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 67 Abs. 4 BayBO**

zurückgezogen

TOP 14	**Verlängerung der bis 31.12.2019 befristeten Baugenehmigung vom 25.07.2013, Az.: 7.1.2-0203/12/N für die Errichtung von Containern und Wohnwägen für Aufenthalts- und Schlafquartiere mit Lagerflächen für Fernwärmenetzrohre bis zum 31.12.2024 auf dem Anwesen Hans-Keis-Str. 65, Fl.-Nr. 163 und 163/6**

Beschluss:

Die Verlängerung der bis 31.12.2019 befristeten Baugenehmigung vom 25.07.2013, Az.: 7.1.2-0203/12/N für die Errichtung von Containern und Wohnwägen für Aufenthalts- und Schlafquartiere mit Lagerflächen für Fernwärmenetzrohre bis zum 31.12.2024 wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 15	**Allgemeine Bekanntgaben**

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital